

Schützengesellschaft 1857 Dieburg e.V. Satzung



Gliederung

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr.	3
II.	Mitglieder.....	3
III.	Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes	6
IV.	Vorstand	7
V.	Rechnungsprüfung und besondere Vorschriften.....	9
VI.	Satzung	9
VII.	Auflösung oder Aufhebung des Vereins.....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr.

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1857 Dieburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Dieburg.
- (2) Der Verein ist beim Registergericht Darmstadt unter der VR Nummer 30252 eingetragen.

§2

- (1) Die „Schützengesellschaft 1857 Dieburg e. V.“, im weiteren „Schützengesellschaft“ genannt, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern als sportliche Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Schießsportes als Volkssport auf der Grundlage des Amateurgedankens in ehrlicher und kameradschaftlicher Weise sowie durch Veranstaltungen zur Förderung sportlicher Leistungen und zur Vertiefung des Gedankens, ihre Mitglieder zu einer freundschaftlich miteinander verbundenen Gemeinschaft zusammenzuführen.
- (2) Die Schützengesellschaft ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes e.V.“ und dessen zuständigen Landesverbandes, des „Hessischen Schützenverbandes e. V.“, beide im Weiteren kurz Verbände genannt. Für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes (Übungs-, Werbe-, Freundschafts- und Meisterschaftsschießen, Preisschießen, Schießwettkämpfe und dergl.) gelten grundsätzlich die von diesen Verbänden herausgegebenen Bestimmungen (Sportordnung und dergl.) einschließlich Einteilung der Schützen in Klassen und Versicherung der Schützen gegen Unfall und Haftpflicht. Weiterhin kann die Schützengesellschaft in Ausübung des vorgenannten „Sportbetriebes“ besondere Disziplinen für Schießen bzw. Traditionsschießen im Rahmen der von der zuständigen Behörde für die einzelnen Schießanlagen schieß- und sicherheitstechnisch zugelassenen Kaliber und Geschossarten anordnen.
- (3) Die zur Durchführung des Zweckes erforderlichen Mittel sind durch Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder, durch Startgelder bzw. Schießanlagenbenutzungsgebühren bei den einzelnen Schießen oder durch Eintrittsgelder zu den in § 2 Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufzubringen.

§3

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitglieder

§4

- (1) Die Schützengesellschaft führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrengastmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person, gleich welcher Konfession, Partei, Herkunft und gleich welchen Geschlechts werden, die gewillt ist, die Interessen der Schützengesellschaft wahrzunehmen.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Ämter des Vorstandes und das Wahlverfahren bestimmt die Satzung.

- (4) Zum Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden, das sich in besonderer Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht hat oder ihr lange Jahre angehört. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Zum Ehrenvorstandsmitglied mit oder ohne Stimmrecht im Vorstand kann jedes Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden, das sich in hervorragender Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht hat. Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Schießleiter und des Jugendleiters in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
 - c) Beiträge pünktlich zu zahlen und / oder zu leisten,
 - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und dieses im ständigen Besitz des Vereins zu belassen.
 - e) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen

§5

- (1) Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand der Schützengesellschaft erfolgen, der über die Aufnahme nach Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus ethnischen und religiösen Gründen nicht zulässig ist. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist zunächst für 12 Monate auf Probe. Der Übergang in eine Vollmitgliedschaft nach Ende der Probezeit bedarf keiner zusätzlichen Bestätigung durch den Vorstand. Entgegen §6 hat ein Mitglied auf Probe kein aktives und kein passives Stimmrecht.
- (3) Während der Probezeit kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied auf Probe ohne Angaben von Gründen, ausschließen. Über den Beschluss der Probezeitbeendigung wird schriftlich oder per E-Mail informiert. Die Probezeit endet zum letzten Tag des Monats, in welchem das Mitglied auf Probe über den Ausschluss unterrichtet wurde.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses erhält das Mitglied auf Probe
- a) die Aufnahmegebühr zurück
 - b) die jährlich fällige Standbenutzungsgebühr anteilig (Standnutzungsgebühr: 12 * Anzahl der Probemonate) zurück

Verpflichtungen aus §6 (6) können mit den Rückzahlungen §5 (4)a + §5 (4)b verrechnet werden.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht erstattet und dient zur Deckung von Kosten für Versicherungen, Mitgliedschaften bei Verbänden etc..

§6

- (1) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Insbesondere das Recht des Besuchs aller Veranstaltungen der Schützengesellschaft und der Teilnahme an den Schießen, letztere im Rahmen der Bestimmungen der in § 2 genannten Verbände bzw. der Schützengesellschaft. Das aktive Stimmrecht besteht ab dem Alter von 16 Jahren.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen setzt den Eintrag in die ausliegende Anwesenheitsliste voraus.

- (3) Jedes Mitglied unterwirft sich den nach der Satzung und dem Zweck der Schützengesellschaft sich ergebenden Pflichten. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich, die Rechte können durch einen anderen nicht ausgeübt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat, soweit es nach § 4 Abs. 4 und 5 nicht beitragsfrei ist, die für das Geschäftsjahr (Kj.) festgesetzten Beiträge (Jahresbeitrag und etwaige außerordentliche Beiträge) bis zum 1. September für das folgende Jahr zu entrichten. Liegt der Eintritt nach dem 1. Januar eines Jahres, so ist der Jahresbeitrag nach dem monatlichen Anteil zu entrichten. Ratenweise Zahlung des Jahresbeitrages ist auf Antrag zulässig.
- (5) Bei jeder Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Dies gilt nicht für Jungschützen im Alter bis 18 Jahren. Der Antrag für die Aufnahme von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch ihre Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (6) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge (Jahresbeitrag und außerordentliche Beiträge) für Mitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wirksam.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die ggf. jährlich vom Gesamtvorstand neu festzusetzenden Arbeitsdienststunden zu leisten. Das Entgelt für die nicht geleisteten Stunden wird ebenfalls vom Gesamtvorstand festgelegt. Bei Fälligkeit der Abstandszahlung bedarf nicht der Erstellung einer Rechnung. Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden als „aktiv“ im Sinne dieses Absatzes geführt. Über die Ausnahmen als passives Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf expliziten Antrag.
- (8) Rückstände bei Jahresbeitrag und Abstandszahlungen führen zu einem Schießverbot gegen das säumige Mitglied. Das Verbot wirkt ab dem ersten der Fälligkeit folgenden Monat und endet mit vollständiger Begleichung aller Rückstände.
- (9) Arbeitsstunden müssen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet werden.
- (10) Jedes passive Mitglied (sofern nicht vom Vorstand oder der Behörde untersagt) hat das Recht die Schießstätte ausnahmsweise zu nutzen. Für die Nutzung ist der aushängende Preis zu entrichten.
- (11) Eine Änderung des Mitgliedsstatus in "passiv" ist spätestens 6 Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Status "passiv" gilt nach Prüfung und Bestätigung des Vorstandes ab dem neuen Kalenderjahr.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, dessen Erklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Austrittserklärungen, die dem Vorstand bis spätestens 30. Juni (Abmeldefrist) des Kalenderjahres vorgelegt werden, führen zum Austritt mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Sollte die schriftliche Kündigung erst nach dem 30. Juni des Kalenderjahres vorgelegt werden, so wird die Kündigung erst am Ende des Folgejahres wirksam. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt bis zum 31. Dezember des Folgejahres bestehen,
- b) durch den Tod, oder
- c) durch den Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

§8

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich die bestehende Satzung nicht beachtet oder das Ansehen der Schützengesellschaft verletzt,
 - b) die mit der Geschäftsführung der Schützengesellschaft betrauten Personen in Vollziehung ihrer Obliegenheiten beleidigt,
 - c) gröblich gegen die Kameradschaft mit anderen Mitgliedern der Schützengesellschaft verstößt,
 - d) mit seiner Beitragsleistung 3 Monate im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung. Das ausgeschlossene Mitglied, dem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu der Sache innerhalb einer Frist im Turnus einer Vorstandssitzung zu geben ist, ist von dem Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

III. Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

§9

- (1) Die Angelegenheiten der Schützengesellschaft werden, soweit sie nicht von dem Gesamtvorstand zu besorgen sind oder es sich grundsätzlich um Bestimmungen zur Durchführung des Sportbetriebes handelt (§ 2 Abs. 2), durch Beschlussfassung in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geordnet.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1.Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres

zur Entgegennahme des Geschäfts-, des Sport- und des Kassenberichtes,
zur Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
zum Ausspruch der Entlastung für Geschäfts-, Sport- und Kassenbericht,
zur Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
zur etwaigen Satzungsänderung,
zur Wahl des Vorstandes im Sinne des §26 BGB
zur Wahl von zwei Rechnungsprüfern, diese auf drei Jahre,
zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
zur Auflösung der Schützengesellschaft,
zu sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten

statt.

Sollte auf Grund von nichtvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Versammlungsverbot während einer Pandemie) eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal nicht möglich sein, wird diese nach Aufhebung des Verhinderungsgrundes zeitnah nachgeholt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald die laufenden Geschäfte es erfordern oder der Vorstand es beschließt, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Sie kann zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung auf der Tagesordnung auch Punkte haben, wie sie in Absatz (2) für die ordentliche Mitgliederversammlung genannt sind.

§10

- (1) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage im Voraus und gelten durch Aushang im Schützenhaus sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage (<https://www.sg1857-dieburg.de/>) im Internet als zugegangen. Zusätzlich wird die Einladung schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels E-Mail versendet – vorausgesetzt, die E-Mail-Adresse ist bekannt.

- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Änderung der Satzung eine einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Anträge müssen mindestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Oberschützenmeister vorliegen. Über sie wird in der nächsten Versammlung beraten und abgestimmt.

§11

- (1) Die Mitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren durch freie und geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstände Satzungsänderungen zu beschließen, die
 - a) nach Maßgabe des Finanzamtes notwendig sind, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten,
 - b) notwendig sind, um bei Anmeldungen durch das Registergericht aufgezeigte Eintragungshindernisse zu beseitigen.

IV. Vorstand

§12

- (1) Als Organ der Schützengesellschaft ordnet der Vorstand alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach §4 Abs. 4 und 5, § 9, § 11 Abs. 1, § 25 und § 26 dieser Satzung einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h.
 - dem Oberschützenmeister als 1. Vorsitzenden,
 - dem Schützenmeister als 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
 - b) dem erweiterten Vorstand, d.h.
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - drei Platzmeistern (Anlage, Gewehr, Pistole),
 - drei Beisitzern (Jugendwart, Pressewart, besondere Aufgaben) und
 - den etwa nach § 4 Abs. 5 der Satzung im Vorstand ernannten Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (3) Es dürfen nur 2 Vorstände nach § 12 Absatz 2a) gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft Platzmeister, Beisitzer und nach § 4 Abs. 5 der Satzung ernannten Ehrenvorstandsmitgliedern in den erweiterten Vorstand. Für besondere Aufgaben, z. B.: Fahnenträger, Hilfskassierer, Vergnügungsausschuss, Arbeitsdienstausschuss usw., können weitere Vereinsmitglieder bestellt und abberufen werden.

§13

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bzw. der Gesamtvorstand ist vom Oberschützenmeister schriftlich einzuberufen, sobald es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder (§ 12 Abs. 2) mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin vorschriftsmäßig eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim nach Stimmenmehrheit.

- (3) Eine schriftliche Einladung ist nicht notwendig, wenn die Vorstandssitzung (VS) regelmäßig zu einem bekannten Termin stattfindet oder eine Einladung per E-Mail erfolgt ist.

§14

Der **Oberschützenmeister** (1. Vorsitzender) vertritt den Verein unter Berücksichtigung des § 12(3) nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Geschäftsgang, alle Versammlungen der Mitglieder und die Vorstandssitzungen wie auch deren Abstimmungen.

§15

Der **Schützenmeister** (2. Vorsitzender) vertritt den Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) im Verhinderungsfall.

§16

Der **Schriftführer** hat über alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Verhinderungsfall kann die Protokollführung einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Schriftführer ist weiter für den allgemeinen Schriftverkehr der Schützengesellschaft zuständig.

§17

- (1) Der **Schatzmeister** hat das gesamte Kassenwesen und den Kassenbestand zu verwalten. Er hat die Beiträge und sonstigen Einnahmen einzuziehen, Auszahlungen nach erfolgter Anweisung des Betrages durch einen der beiden Vorsitzenden zu leisten, über sämtliche Kassenvorgänge Buch zu führen, zum Jahresabschluss den Kassenbericht und den Vermögens- und Schuldennachweis aufzustellen und Bericht zu erstatten.
- (2) Zur Beitragskassierung kann vom geschäftsführenden Vorstand ein **Hilfskassierer** bestellt werden, der ggf. eine Aufwandsentschädigung erhält.

§18

- (1) Dem jeweils zuständigen **Platzmeister** obliegt die technische Überwachung der Anlagen seines Bereiches und die Überwachung der Sicherheitsvorrichtungen.
- (2) Für die angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen bestellt der Vorstand (§12 Abs. 4) Schießleiter/Standaufsichten.
- (3) Der jeweilige **Schießleiter** hat das ihm übertragene Schießen verantwortlich zu leiten, für dessen sichere und sportgerechte Durchführung im Sinne der von den Verbänden erlassenen Bestimmungen zu sorgen und die Ordnung auf dem Schießplatz aufrecht zu erhalten. Bei größeren Schießen können dem Schießleiter zur Durchführung dieser Aufgaben vom Vorstand Hilfskräfte zugeteilt werden. Alle Schützen haben während des Schießens den Anordnungen des Schießleiters Folge zu leisten. Auf dem Schießplatz eingelegte Proteste sind von ihm, bei Anwesenheit von anderen Vorstandsmitgliedern der Schützengesellschaft gemeinsam mit diesen zu entscheiden, soweit hierbei nicht nach den Bestimmungen der Verbände zu verfahren ist.

§19

Die **Beisitzer** sind zuständig für das jeweilige Aufgabenfeld, das der Gesamtvorstand gegebenenfalls in Aufgabenverteilungsplänen festlegt.

§20

Schriftliche Anträge (z.B. Aufnahme, Austritt, Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus in "passiv") können auch per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Ohne schriftliche Bestätigung gelten Anträge als abgelehnt. Eine Antragsbestätigung kann per E-Mail erfolgen.

§21

Jede Haftung des Vereins aus einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

V. Rechnungsprüfung und besondere Vorschriften

§22

Die **Rechnungsprüfer** prüfen den vom Schatzmeister aufgestellten Kassenbericht mit Vermögens- und Schuldennachweis und erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie sind jederzeit berechtigt, Kasse und Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und haben in einer Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§23

Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft.

§24

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Satzung

§25

Die gegenwärtige Satzung, wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.03.2026 für die Schützengesellschaft 1857 Dieburg e.V. festgesetzt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister für jedes Mitglied, in Kraft.

§26

Treten innerhalb der Schützengesellschaft Ereignisse ein, worüber in der gegenwärtigen Satzung keine oder eine nicht genügende Bestimmung getroffen ist, so unterliegt die Sache der Entscheidung des Vorstandes, in Sonderfällen (über den Sonderfall bestimmt der Vorstand) der Entscheidung einer Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§27

- (1) Die Auflösung der Schützengesellschaft findet statt, wenn stichhaltige Gründe hierfür vorliegen, oder 75% sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen oder die Mitgliederzahl unter 7 (sieben) gesunken ist.
- (2) Bei Auflösung der Schützengesellschaft, ihrer Aufhebung infolge Anordnung höheren Ortes oder bei Wegfall ihres seitherigen Zweckes fällt das Vermögen der Schützengesellschaft an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports für die Dieburger Schulen gemeinnützig zu verwenden hat.

Dieburg, den 08. März 2026

Ingo Baumann

1. Vorsitzender
Oberschützenmeister

Oliver Würz

2. Vorsitzender
Schützenmeister